

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen 40190 Düsseldorf

An die  
Präsidentin  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**VORLAGE**

**16/784**

A1

Datum: 8. April 2013

Seite 1 von 1

Aktenzeichen II B 4 - 3734  
bei Antwort bitte angeben

ORR Ulrich Ruhmann  
Telefon 0211 855-3625  
Telefax 0211 855-3159  
ulrich.ruhmann@mais.nrw.de

## Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zuletzt hatte sich der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen einer Sachverständigenanhörung in seiner 13. Sitzung am 20. Februar 2013 u.a. ausführlich mit der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen befasst.

In diesem Zusammenhang übersende ich Ihnen einen ausführlichen Bericht zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2012 in Nordrhein Westfalen einschließlich einer Anlage mit kommunalscharfen Daten zur Ausschöpfung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel. Ich bitte um Weiterleitung der beigelegten Überdrucke an die Mitglieder des o.g. Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Guntram Schneider)

**2 Anlagen** (je 60-fach)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mais.nrw.de  
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien 704, 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 719, 725  
Haltestelle: Polizeipräsidium



# **Bericht**

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landtages Nordrhein Westfalen

zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets  
im Jahr 2012 in Nordrhein Westfalen

---

## **Inhalt:**

### **I. Bilanz**

a) Datengrundlagen	2
b) Anträge	2
c) Bewilligungen/Ausschöpfungsquoten	2
d) Anteile der einzelnen Leistungskomponenten	3
e) Unterstützungsleistungen des MAIS	3

### **II. Sachstand und Handlungsbedarf** 4

### **III. Finanzierung** 5

### **IV. Schulsozialarbeit**

	6
a) Bilanz	6
b) Gesetzgebung und Ausblick	6

## I. Bilanz

### a) Datengrundlagen

Die nachstehend dargestellten Zahlen beruhen auf den von MAIS erhobenen Angaben der Kreise und kreisfreien Städte, die soeben noch einmal durch erneute Rückkopplung validiert worden sind. Die kommunalscharfen Daten zur Ausschöpfung der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel sind der Anlage zu entnehmen.

### b) Anträge

Im Jahr 2012 wurden rd. 649.000 Anträge auf Leistungen gem. § 28 Abs. 2 – 7 SGB II gestellt. Seit In-Kraft-Treten des Bildungs- und Teilhabepaket im Jahr 2011 sind insgesamt rd. 846.000 Anträge eingegangen. Es ist also eine deutliche Zunahme bei den Antragstellungen im zweiten Jahr der Geltung des Bildungs- und Teilhabepakets festzustellen.

### c) Bewilligungen/Ausschöpfungsquoten

Insgesamt erfolgten im Jahr 2012 rd. 633.000 Bewilligungen. Seit In-Kraft-Treten des Bildungs- und Teilhabepaket wurden insgesamt rd. 817.000 Bewilligungen<sup>1</sup> erteilt.

Insgesamt beträgt die **Ausschöpfungsquote** in den Rechtskreisen SGB II und BKGG zusammen rd. **63,3 %**. Die kommunalscharfen Ausschöpfungsquoten sind der Anlage zu entnehmen. Es wurden rd. 120 Mio. Euro der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von rd. 189,5 Mio. Euro bewilligt.

Die Kreise und kreisfreien Städte wurden mit Erlass des MAIS vom 9. November 2012 gebeten, die nicht für Zwecke des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2012 verauslagten Finanzmittel des Bundes in das Haushaltsjahr 2013 zu übertragen und zweckentsprechend zu verwenden, d.h. insbesondere nicht für Zwecke der allgemeinen Haushaltsführung heranzuziehen.

---

<sup>1</sup> Doppelnennungen möglich

Im Ländervergleich liegt Nordrhein Westfalen damit überdurchschnittlich. Nach den derzeit vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorliegenden Zahlen der anderen Länder beträgt die durchschnittliche Ausschöpfungsquote der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel rd. 60,3 %. Einzelne Länder haben weniger als 50 % der Mittel in Anspruch genommen.

#### **d) Anteile der einzelnen Leistungskomponenten**

Die sechs Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepakets im SGB II werden in unterschiedlichem Umfang in Anspruch genommen. „Spitzenreiter“ ist die Mittagsverpflegung mit rd. 31.6 Mio. Euro (= 36,2 % aller Ausgaben), gefolgt von den betragsmäßig feststehenden Ausgaben für das Schulbedarfspaket, die im SGB II nicht gesondert beantragt werden müssen (28,3 Mio. Euro = 32,5 % aller Ausgaben). An 3. Stelle stehen Bewilligungen für Schulausflüge und Klassenfahrten mit rd. 17,3 Mio. Euro (= 19,8 %).

Die Ausgaben für Lernförderung konnten von rd. 4,5 % aller Ausgaben (Halbjahresstand 2012) auf rd. 6,5 % der Ausgaben im Gesamtjahr 2012 (= 5,68 Mio. Euro) gesteigert werden. Dies ist sicherlich auch auf den Erlass des MAIS vom 8. Juli 2012 zurückzuführen, mit dem die Kriterien zur Inanspruchnahme der Lernförderung deutlich erweitert worden sind.

Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe schlagen mit rd. 4,3 Mio. Euro zu Buche (= rd. 4,9 % aller Ausgaben).

Schülerbeförderungskosten (137.000 Euro = 0,16 % der Ausgaben) sind in Nordrhein Westfalen auf Grund landesrechtlich vorrangiger Leistungen nicht in nennenswertem Umfang angefallen.

#### **e) Unterstützungsleistungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS)**

Das MAIS hat die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets insbesondere durch folgende Aktivitäten unterstützt:

- Herausgabe einer Arbeitshilfe „Bildungs- und Teilhabepaket“ mit regelmäßigen Aktualisierungen,
- Veröffentlichung eines Flyers „Bildungs- und Teilhabepaket“ in deutscher, türkischer und russischer Sprache mit Aktualisierung,
- Regelmäßige Veranstaltung von Gesprächen zum Bildungs- und Teilhabepaket mit allen 53 Kreisen und kreisfreien Städten,
- Erhebung und Auswertung der Daten zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets bei den Kommunen,
- Beantwortung einer Vielzahl von Anfragen zu konkreten Umsetzungsproblemen,
- Erstellung eines gemeinsamen Erlasses von MSW, MFKJKS und MAIS zur Umsetzung der Schulsozialarbeit,
- Herausgabe eines Erlasses zur erweiterten Inanspruchnahme-Möglichkeit für Lernförderung zur Erreichung eines höheren Leistungsniveaus und Verbesserung der Ausbildungsreife,
- Teilnahme an der Bund-Länder-Arbeitsgruppe beim BMAS,
- Mitwirkung beim Gesetz zur Änderung des SGB II und anderer Gesetze zur Verbesserung beim Bildungs- und Teilhabepaket (von Bundestag und Bundesrat bereits verabschiedet) sowie
- Erstellung eines Gesetzentwurfes zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit durch den Bund über 2013 hinaus.

Die Aktivitäten des MAIS werden von allen Beteiligten als sehr hilfreiche Unterstützung bewertet.

## **II. Sachstand und Handlungsbedarf**

Das Bildungs- und Teilhabepaket hat sich in der Praxis – wie erwartet – als sehr kompliziert und verwaltungsaufwändig herausgestellt. Es ist daher dringend zu überarbeiten, damit mehr Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erreicht werden.

Mit dem vom Bundestag am 21. Februar 2013 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (zuletzt zugestimmt vom Bundesrat am 22. März 2013, BR-Drucksache 148/13) wurden einzelne Punkte im Gesetz geändert:

- Einführung eines pauschalierten Eigenanteils bei Schülerfahrkosten,
- Berücksichtigung weiterer Bedarfe bei sozialer und kultureller Teilhabe,
- Zulassung von Geldleistungen bei Schulausflügen/Klassenfahrten in bestimmten Fällen,
- Rückwirkung des Antrages auf den Beginn des Bewilligungszeitraumes bei Leistungen zur sozialen und kulturellen Teilhabe.

Diese Änderungen sind ein Schritt hin zu weniger Bürokratie und erleichtern daher den Zugang zu den Bildungs- und Teilhabeleistungen. Die grundsätzlichen Konstruktionsfehler bleiben jedoch bestehen und werden lediglich in ihren Auswirkungen ein wenig abgemildert.

Hier besteht somit weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

### **III. Finanzierung**

Die Höhe der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung zum Zwecke der Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets wird erstmalig im Jahr 2013 durch eine zustimmungsbedürftige Rechtsverordnung des Bundes ab 2014 neu festgelegt und für das laufende Jahr 2013 angepasst. Ein Referentenentwurf der Rechtsverordnung liegt vor. Laut Beschlusslage der Arbeits- und Sozialminister/innen-Konferenz vom 28./29. November 2012 werden die Länder nach einer Bestanderhebung im 1. Quartal 2013 mit der Bundesregierung über den Zeitpunkt der Revision nach § 46 Abs. 7 SGB II verhandeln.

Die Zahlen der Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2012 in Nordrhein-Westfalen wurden dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum 31. März 2013 übermittelt.

Nach den derzeit dem BMAS vorliegenden Zahlen beträgt die durchschnittliche Ausschöpfungsquote der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel rd. 60,3 %. Damit weist Nordrhein-Westfalen mit rd. 63 % eine überdurchschnittliche Ausschöpfungsquote auf.

#### **IV. Schulsozialarbeit**

##### **a) Bilanz**

Die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets ist ein wesentlicher Baustein zur Vermittlung der Leistungen nach § 28 SGB II. Sie trägt maßgeblich zur Verwirklichung der vom Bundesverfassungsgericht geforderten vollständigen Sicherstellung des Existenzminimums bei.

In Nordrhein-Westfalen wurden im Jahr 2012 von den Kreisen und kreisfreien Städten insgesamt rd. 74,1 Mio. Euro für Schulsozialarbeit aufgewendet. Dies entspricht rd. 75,4 % der vom Bund für Schulsozialarbeit (und Hortmittagessen) zur Verfügung gestellten Finanzmittel (2,8 % der Leistungen für Unterkunft und Heizung) in Höhe von rd. 98,3 Mio. Euro.

Unter Berücksichtigung der von zahlreichen Kommunen zusätzlich gemeldeten Projektarbeit, die ebenfalls aus diesen Mitteln finanziert wurde, ist von einer noch höheren Ausschöpfungsquote auszugehen. Konkrete Zahlen zur Verausgabung im Rahmen von Projektarbeit liegen hier nicht vor.

##### **b) Gesetzgebung und Ausblick**

Bereits seit dem Jahr 2011 stellt der Bund über eine (um 2,8 Prozentpunkte erhöhte) Bundesbeteiligung ca. 400 Millionen Euro jährlich an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II bereit, mit denen Schulsozialarbeit und Mittagessen in Horten finanziert werden.



Diese Leistungen des Bundes sind jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt bis zum 31. Dezember 2013 befristet und fallen damit ab dem Jahr 2014 ersatzlos weg.

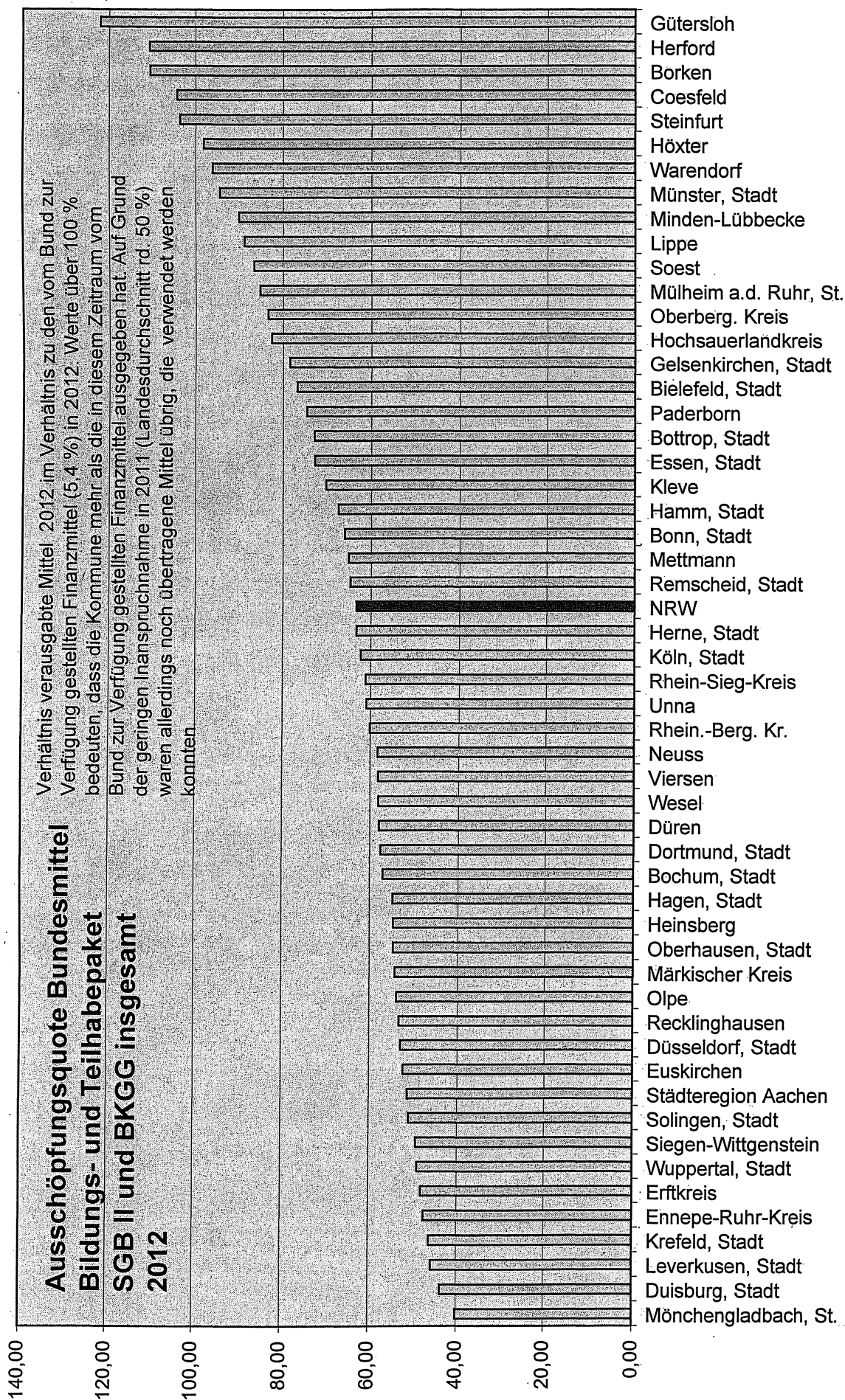
Zur Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist eine gesetzliche Änderung von § 46 Abs. 5 Satz 2 SGB II erforderlich. Hierzu hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen einen Gesetzentwurf erstellt. Die Einbringung im Bundesrat soll am 3. Mai 2013 erfolgen.

Ziel der Initiative ist eine Entfristung dieser Bundesleistungen, um die dauerhafte Weiterfinanzierung von Schulsozialarbeit und sonstigen Projekten im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erreichen, die den Zugang von Kindern und Jugendlichen zu Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes sicherstellen. Außerdem soll die dauerhafte Finanzierung von Mehraufwendungen für Schulsozialarbeit sowie für Mittagessen in Horteinrichtungen gewährleistet werden.

**Anlage:**

Ausschöpfungsquoten der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel





31.07.2013

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1389 vom 24. Juni 2013  
des Abgeordneten André Kuper CDU  
Drucksache 16/3408

### **Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen**

**Der Minister für Arbeit, Integration und Soziales** hat die Kleine Anfrage 1389 mit Schreiben vom 25. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Schule und Weiterbildung, dem Finanzminister, dem Minister für Inneres und Kommunales und der Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Zum 1. Januar 2011 sind mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket neue Möglichkeiten geschaffen worden zur frühzeitigen Förderung von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten. Finanziert wird das Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund über eine Aufstockung des Bundesanteils an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Heizung und Unterkunft. Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurde für die Bundesländer, mit Ausnahme einer höheren Beteiligung für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ein fester Sockelbetrag ausgehandelt und gesetzlich fixiert. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Nordrhein-Westfalen um 5,4% auf 30,4% erhöht.

Der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft wird den Ländern zweimal monatlich im Abrufverfahren erstattet. Grundlage sind dabei die von den Kommunen tatsächlich erbrachten Ausgaben. Auch die um 5,4% erhöhten Leistungen für Unterkunft und Heizung, die zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets aufgewendet werden, werden unverändert mit gleichem Prozentanteil an die Kommunen entsprechend ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weitergeleitet – unabhängig von der Verausgabung der Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Datum des Originals: 25.07.2013/Ausgegeben: 02.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind gesetzliche Leistungsträger für das Bildungs- und Teilhabepaket und tragen daher die Verantwortung für die materiell-rechtliche Weisungsgrundlage und die praktische Umsetzung. Durch das derzeitige Abrechnungsverfahren der pauschalen Weiterleitung der Bundesmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen kann es vorkommen, dass Kommunen mit den tatsächlichen Ausgaben deutlich höher liegen, als die vom Land ausgezahlte pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt.

**1. In welcher konkreten Höhe erhielten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzliche Mittel aus der um 5,4% erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch den Bund (kommunalscharf)?**

Daten für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. In den Jahren 2011 und 2012 erhielten die 53 kommunalen Grundsicherungsträger in Nordrhein-Westfalen in Folge der um 5,4 % erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch den Bund folgende Beträge:

<b>Bildungs- und Teilhabepaket (Bundesbeteiligung 5,4 %)</b>		
<b>Kommune</b>	<b>im Jahr 2011</b>	<b>im Jahr 2012</b>
Düsseldorf, Stadt	9.082.447,60	8.968.808,47
Duisburg, Stadt	7.467.474,57	7.491.799,29
Essen, Stadt	10.267.199,70	10.523.315,00
Krefeld, Stadt	3.528.776,77	3.556.854,17
Mönchengladbach, Stadt	4.515.962,02	4.609.765,38
Mülheim an der Ruhr, Stadt	2.168.997,12	2.191.995,14
Oberhausen, Stadt	2.952.689,09	3.064.906,84
Remscheid, Stadt	1.362.603,27	1.327.631,64
Solingen, Stadt	1.690.192,39	1.876.302,20
Wuppertal, Stadt	5.722.734,35	5.985.493,47
Kleve	1.725.362,96	1.851.755,54
Mettmann	4.620.033,38	4.697.184,57
Neuss	3.716.241,83	3.719.855,27
Viersen	2.268.816,63	2.239.701,83
Wesel	3.889.099,28	3.818.402,34
Bonn, Stadt	3.712.332,33	3.501.423,93
Köln, Stadt	15.886.399,51	15.716.443,77
Leverkusen, Stadt	1.891.648,25	1.953.473,23
Städteregion Aachen	6.182.601,19	6.231.279,07
Düren	2.254.763,17	2.300.558,10

Erftkreis	4.139.512,69	4.293.792,80
Euskirchen	1.266.658,34	1.367.076,67
Heinsberg	1.896.969,61	1.930.721,95
Oberbergischer Kreis	1.659.817,20	1.599.457,82
Rheinisch-Bergischer Kreis	2.136.178,16	2.102.598,03
Rhein-Sieg-Kreis	4.391.424,49	4.402.568,86
Bottrop, Stadt	1.369.861,96	1.371.692,30
Gelsenkirchen, Stadt	4.835.362,21	4.942.576,86
Münster, Stadt	2.752.500,78	2.441.007,48
Borken	1.716.160,41	1.601.443,50
Coesfeld	870.069,23	868.922,19
Recklinghausen	8.095.886,60	7.690.921,87
Steinfurt	2.209.557,48	2.298.928,22
Warendorf	1.628.208,42	1.672.953,84
Bielefeld, Stadt	4.702.086,87	4.334.463,63
Gütersloh	1.803.808,52	1.890.359,34
Herford	1.811.756,78	1.767.971,28
Höxter	674.055,19	561.752,74
Lippe	2.998.536,75	3.069.078,09
Minden-Lübbecke	2.331.037,48	2.333.101,70
Paderborn	2.125.857,75	2.076.150,29
Bochum, Stadt	2.707.173,77	4.870.503,72
Dortmund, Stadt	10.070.012,18	10.100.517,69
Hagen, Stadt	2.473.578,19	2.476.826,74
Hamm, Stadt	2.353.681,85	2.425.529,01
Herne, Stadt	2.265.902,26	2.325.585,59
Ennepe-Ruhr-Kreis	3.329.455,78	3.303.522,88
Hochsauerlandkreis	1.530.404,48	1.473.313,93
Märkischer Kreis	3.607.490,51	3.577.521,57
Olpe	625.480,60	624.182,18
Siegen-Wittgenstein	1.840.044,15	1.716.988,10
Soest	1.960.157,66	1.872.537,75

Unna	4.543.266,29	4.487.002,66
<b>Summe</b>	<b>187.628.330,03</b>	<b>189.498.520,54</b>

- 2. Laut Vorlage 16/784 beträgt die Ausschöpfungsquote in den Rechtskreisen SGB 11 und BKGG zusammen rd. 63,3 %. Es wurden rd. 120 Mio. Euro der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von rd. 189,5 Mio. Euro bewilligt. In welcher konkreten Höhe entstanden in den Jahren 2011 und 2013 in den Kommunen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (kommunalscharf)?**

Daten für das Jahr 2013 liegen noch nicht vor. In den Jahren 2011 und 2012 betragen die Ausgaben der 53 kommunalen Grundsicherungsträger in Nordrhein-Westfalen für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket:

<b>Ausgaben der Kommunen (Bildungs- und Teilhabepaket in den Jahren 2011 und 2012)</b>		
<b>Kommune</b>	<b>im Jahr 2011</b>	<b>im Jahr 2012</b>
Düsseldorf, Stadt	1.841.676,00	4.743.615,79
Duisburg, Stadt	1.949.994,29	3.271.734,32
Essen, Stadt	2.747.731,07	7.656.258,36
Krefeld, Stadt	952.311,42	1.644.725,30
Mönchengladbach, Stadt	1.202.867,95	1.850.907,07
Mülheim an der Ruhr, Stadt	672.092,67	1.867.697,15
Oberhausen, Stadt	902.733,17	1.675.112,63
Remscheid, Stadt	477.498,51	857.827,81
Solingen, Stadt	688.364,38	955.976,46
Wuppertal, Stadt	1.379.322,85	2.933.610,67
Kleve	747.924,97	1.300.462,53
Mettmann	1.342.785,56	3.055.406,86
Neuss	1.031.914,57	2.170.662,94
Viersen	548.986,23	1.302.500,09
Wesel	1.332.826,87	2.218.877,70
Bonn, Stadt	996.579,28	2.307.095,24
Köln, Stadt	2.487.663,10	9.778.679,49
Leverkusen, Stadt	364.032,42	893.212,78
Städteregion Aachen	1.767.592,73	3.197.437,09
Düren	727.637,00	1.333.976,98
Erftkreis	1.271.346,20	2.066.493,36

Euskirchen	454.142,45	714.680,02
Heinsberg	542.386,77	1.055.363,93
Oberbergischer Kreis	751.185,50	1.333.821,10
Rheinisch-Bergischer Kreis	516.901,17	1.263.557,00
Rhein-Sieg-Kreis	1.408.836,23	2.690.554,37
Bottrop, Stadt	666.012,80	999.490,38
Gelsenkirchen, Stadt	1.544.516,71	3.876.886,37
Münster, Stadt	927.810,09	2.305.268,45
Borken	915.937,26	1.770.016,56
Coesfeld	490.309,83	906.246,29
Recklinghausen	2.401.016,09	4.095.886,31
Steinfurt	1.317.501,64	2.382.446,93
Warendorf	772.081,47	1.607.261,34
Bielefeld, Stadt	2.121.371,00	3.327.886,55
Gütersloh	1.138.947,86	2.307.046,00
Herford	796.556,50	1.955.618,31
Höxter	287.534,87	551.254,99
Lippe	1.336.946,73	2.726.300,17
Minden-Lübbecke	1.070.926,03	2.101.928,23
Paderborn	895.967,62	1.547.076,29
Bochum, Stadt	816.463,80	2.777.946,06
Dortmund, Stadt	2.339.157,86	5.814.034,54
Hagen, Stadt	731.124,81	1.356.564,50
Hamm, Stadt	1.027.310,32	1.633.501,25
Herne, Stadt	767.708,17	1.469.323,72
Ennepe-Ruhr-Kreis	841.561,53	1.569.943,21
Hochsauerlandkreis	647.644,56	1.216.301,97
Märkischer Kreis	929.166,75	1.941.851,07
Olpe	226.113,25	336.019,21
Siegen-Wittgenstein	444.408,44	846.572,29
Soest	968.954,07	1.621.402,80
Unna	1.489.187,45	2.733.802,35
<b>Summe</b>	<b>57.019.570,87</b>	<b>119.918.123,18</b>



3. **Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik an dem bisherigen Abrechnungssystem des Bildungs- und Teilhabepakets, dass die pauschale Weiterleitung der Bundesmittel, unabhängig von der BuT-Ausschöpfungsquote, dazu führe, dass Kommunen mit niedriger Ausschöpfung der BuT-Leistungen profitieren und gleichzeitig Kommunen, die erfolgreich das BuT umsetzen, Nachteile durch die nicht gedeckten Kosten haben?**
4. **Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit einer kommunalscharfen Spitzabrechnung der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket?**

Aus Gründen des Sachzusammenhangs werden die Fragen 3 und 4 zusammen beantwortet.

Nordrhein-Westfalen hat in den Verhandlungen im Rahmen des Vermittlungsausschusses 2010/2011 zur Bestimmung der Regelsätze eine Spitzabrechnung der Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket zwischen Bund und Kommunen gefordert. Um die verfassungsrechtlichen Bedenken seitens des Bundes auszuräumen, wurden zwei verfassungsrechtliche Stellungnahmen bei anerkannten Staatsrechtslehrern (Prof. Wieland, Speyer und Prof. Batis, Humboldt-Universität) in Auftrag gegeben und in die Verhandlungen eingeführt. Dennoch hielt die Bundesebene die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Ist-Abrechnung der Kosten der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket zwischen dem Bund und den kreisfreien Städten und Kreisen aufrecht. Diese Position wurde maßgeblich vom Deutschen Landkreistag unterstützt. Im Ergebnis kam es zu einer Budgetlösung, wonach der Bund sich in einem bestimmten Prozentsatz an den Kosten der Unterkunft beteiligt. Diese Regelung ist eben keine Abrechnung der kommunalscharf entstandenen Ist-Kosten.

Ein Ausgleich der vollen Kosten für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bei allen 53 kommunalen Grundsicherungsträgern kann es daher auch durch Festlegung kommunalspezifischer Verteilungsquoten im Landesrecht nicht geben. Dies setzt eine vollständige Kostenerstattung des Bundes gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen voraus. Diese Voraussetzung ist jedoch wegen der Budgetlösung nicht erfüllt.

Die auf Bundesebene getroffene Entscheidung zur Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung, die den Gesamtausgaben für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket entsprechen, bietet daher keine Grundlage für die Abrechnung der kommunalen Ist-Ausgaben. Die Entstehung von finanziell profitierenden oder benachteiligten Grundsicherungsträgern ist eine Folge der Entscheidung auf Bundesebene.

5. **Wie beurteilt die Landesregierung die grundsätzliche Notwendigkeit einer erhöhten Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg?**

Die besonderen Quoten der Bundesbeteiligung an den Kosten für Unterkunft und Heizung für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg haben im Jahr 2007 die Zustimmung aller 16 Länder im Bundesrat erfahren.

**Erläuterung zur Anhebung der Bundesbeteiligung bei den Kosten der Unterkunft ( KdU )  
im Bereich des SGB II in § 46 SGB II**

Stand: 21. Februar 2011

Durch Anwendung der Anpassungsformel nach Absatz 7 hätte sich für das Jahr 2011 ein Anstieg des prozentualen Beteiligungssatzes um 1,5 Prozentpunkte ergeben (vgl. 7. SGB II-Änderungsgesetz). Die Bundesbeteiligung steigt damit im Bundesdurchschnitt auf 25,1 Prozent bzw.

Baden-Württemberg	28,5 %
Rheinland-Pfalz	34,5 %
restl. Bundesländer	24,5 %.

Eine Erhöhung der Bundesbeteiligung soll die Kommunen im Rahmen des Vermittlungsverfahrens um folgende Positionen entlasten:

	in Mio. Euro	Δ BBKdU
<b>Leistungen Bildung und Teilhabe</b>		<b>5,4%</b>
darunter		
SGB II	626	4,4%
Kinderzuschlag (KiZ)	102	0,7%
Wohngeld (WoG)	50	0,3%
<b>Sonstiges</b>		<b>5,9%</b>
darunter		
Hortkinder / Schulsozialarbeiter (befristet bis 2013)	400	2,8%
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe		
SGB II	136	1,0%
Kinderzuschlag und Wohngeld	27	0,2%
Erhöhung KdU (Warmwasser)	277	1,9%
<b>Summe</b>	<b>1.618</b>	<b>11,3%</b>

Im ersten Schritt wird die – künftig feste – BBKdU um die Warmwasserkosten ,die Verwaltungskosten für Bildung und Teilhabe und befristet die pauschalen Erstattungen für Mittagessen/Hort und Sozialarbeiter angehoben. Die BBKdU erhöht sich damit im Bundesdurchschnitt um 5,9 Prozentpunkte bis 2013 (bzw. 3,1 Prozentpunkte ab 2014, ohne Hort/Sozialarbeiter). Dies ergibt die Beteiligungssätze nach § 46 Absatz 5 Satz 2 neu (bzw. Satz 3):

Baden-Württemberg	34,4 %
Rheinland-Pfalz	40,4 %
restl. Bundesländer	30,4 %.

Im zweiten Schritt wird die Anhebung aufgrund der Bildungs- und Teilhabeleistungen gesondert festgelegt (§ 46 Absatz 6 neu). Bis zur jährlichen Anpassung anhand der tatsächlichen Ausgaben ab dem Jahr 2014 wird dieser Wert auf 5,4 Prozentpunkte festgelegt. Die BBKdU erhöht sich damit auf:

Baden-Württemberg	39,8 %
Rheinland-Pfalz	45,8 %
restl. Bundesländer	35,8 %.